

Wahlbekanntmachung

1. Am 23. Februar 2025 findet die
Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Markkleeberg bildet 17 allgemeine Wahlbezirke und fünf Briefwahlbezirke.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 2. Februar 2025 übersendet werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Wahlbezirk	Anschrift Wahlraum
------------	--------------------

- | | |
|-----|--|
| 001 | Grundschule Markkleeberg Ost, Rilkestr. 11 |
| 002 | Grundschule Markkleeberg Ost, Rilkestr. 11 |
| 003 | enviaM, Haus 8, Friedrich-Ebert-Str. 26 |
| 004 | Hort Markkleeberg Mitte, Schulstr. 2 |
| 005 | Hort Markkleeberg Mitte, Schulstr. 2 |
| 006 | Oberschule Markkleeberg, Geschwister-Scholl-Str. 2 |
| 007 | enviaM, Haus 8, Friedrich-Ebert-Str. 26 |
| 008 | Speisesaal Grundschule Markkleeberg West, Rathausstr. 75 |
| 009 | Bibliothek Markkleeberg, Geschwister-Scholl-Str. 2 A |
| 010 | Sportpark Camillo Ugi, Städtelner Str. 101 |
| 011 | Oberschule Markkleeberg, Geschwister-Scholl-Str. 2 |
| 012 | Kindertagesstätte Markkleeberg-Zöbigker, Schmiedestr. 13 |
| 013 | Grundschule Markkleeberg Großstädteln, Alte Str. 7 |
| 014 | Grundschule Markkleeberg Großstädteln, Alte Str. 7 |
| 015 | Orangerie Gaschwitz, Hauptstr. 315 |
| 016 | Feuerwehr Wachau/Auenhain, (Fahrzeughalle) Südweg 2 |
| 017 | Gymnasium Rudolf-Hildebrand-Schule, Mehringstr. 8 |

(Alle Wahlräume sind barrierefrei).

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 14.00 Uhr (Beginn der vorbereitenden Arbeiten für die Auszählung) zusammen:

- Briefwahlvorstand I: Rathaus, Großer Lindensaal, Rathausplatz 1
- Briefwahlvorstand II: Technisches Rathaus, Großer Beratungsraum (Zimmer 501),
Raschwitzer Str. 34 a
- Briefwahlvorstand III: Rathaus, Zimmer 103, Rathausplatz 1
- Briefwahlvorstand IV: Rathaus, Großer Lindensaal, Galerie, Rathausplatz 1
- Briefwahlvorstand V: Rathaus, Großer Lindensaal, Rathausplatz 1.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts der möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis 153 Leipzig Land

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmten Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. Im Wahlbezirk 008 Speisesaal - Grundschule Markkleeberg-West, Rathausstr. 75 – kommt es zur Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik. Hierfür werden gemäß Wahlstatistikgesetz in diesem Wahlbezirk speziell gekennzeichnete Stimmzettel, bei denen über Kennbuchstaben das Alter und das Geschlecht verschlüsselt sind, verwendet. Eine Verletzung des Wahlheimnisses ist ausgeschlossen.

Markkleeberg, den 22. Januar 2025

Karsten Schütze

Oberbürgermeister